

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 60 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, Juli 1930

Nummer

7

## An der Bergstraße

Wenn wir auf unserem Wege nach Bad Sulzbach, dem Reiseziel unserer diesjährigen Ferienfahrt, Darmstadt verlassen haben, dann führt uns die Bahn die Bergstraße entlang. Der Reiz dieser Straße sind die vielen traulichen Städte und Dörfer, die dicht nebeneinander liegen — und doch tragen sie alle ihr eigen Gesicht.

Der Lenz zeigt dort eine entzückende Blütenpracht der Mandeln, Pfirsiche, Aprikosen und Kirschchen, die der Sommer zur Reife bringt. Auf den Höhen gesegnetes Rebengelände. Da kocht die Glut der Sonne wundervolle rassige Edelweine.

Bensheim ist der Mittelpunkt der mit Recht wegen ihrer wundervollen Lage und ihres milden Klimas gepriesene Bergstraße, des sonnenbeglänzten, windgeschützten Höhenzuges, der sich als Westrand des Odenwaldes zwischen Darmstadt und Heidelberg hinzieht.

Schön und anheimelnd ist vor allem die Altstadt. Freie Plätze mit frischen Brunnen und Baumgruppen, die Straßen bald breit, bald malerisch eng und winklig, alte stolze Adelshöfe, wundervolle Fachwerkbauten. Hier noch ein ehrwürdiger Festungsturm, dort die Reste eines Stadttores und der wehrhaften Stadtmauer. Alles das gemahnt an die alte Geschichte der Stadt, an längst verschwundene Jahrhunderte.

An den grünbelaubten Hängen der Berge und in den anschließenden Tälern erblickt man den Beweis, daß Bensheim auch eine moderne Stadt im besten Sinne des Wortes ist. Geschmackvolle Villen und Landhäuser, umgeben von reizenden Gartenanlagen, bezeugen, daß es eine Lust sein muß, hier zu wohnen. Wie harmonisch fügen sich die oft tief herabgezogenen Ziegeldächer der Landhäuser in das Landschaftsbild ein, wie künstlerisch ist jedes Villenviertel wieder durch stolze Baumgruppen, hochragende Pappeln und parkartige Anlagen in sich

gegliedert. — Schön ist auch die Umgebung Bensheims. Das tempelartige Kirchberghäuschen ist sein Wahrzeichen. Weit leuchtet es ins Land hinein. Von dort oben ein unvergleichlicher Blick ins Rheintal von Mannheim bis Oppenheim und auf die blauen Kuppen des Odenwaldes.

Wer mehr die Täler liebt, findet auf einem Gang nach Schönberg mit seinem alten Schloß oder auf dem Weg nach dem nahen Zell, nach Gronau, Auerbach oder nach Zwingenberg reiche Anregung und Abwechslung. Oder er wandert in die Ebene hinaus nach dem benachbarten Lorsch mit den berühmten Resten des alten Klosters noch aus der Karolingerzeit. Doch damit sind die Möglichkeiten zu reizvollen Ausflügen noch bei weitem nicht erschöpft.

Bergstraße und Odenwald sind reich an landschaftlicher Schönheit und Sehenswürdigkeiten, auch Bensheim hat solche aufzuweisen. Von den Sehenswürdigkeiten seien nur genannt die von der alten Stadtbefestigung das Rinnentor und der Blaue Turm an der Schönberger Straße. Der Marktplatz mit Rathaus, Brunnen und bemerkenswerten Bürgerhäusern. Die Mittelbrücke mit den Statuen des Nepomuk und Franz Xaver. Das städtische Museum bietet in seinen reichen Sammlungen einen interessanten Ueberblick über die Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt und ihrer Umgebung von der

Urzeit bis zur Gegenwart. Ihm angegliedert ist ein stimmungsvolles Odenwaldmuseum.

Diese herrliche Landschaft zwischen Main und Neckar mit ihren lustigen Höhen, ihren stillen, stimmungsvollen Tälern, ihrer Waldeinsamkeit, erfreut das Auge, stillt das Sehnen. Wer Ruhe und Erholung sucht, wer ausruhen will von des Tages Mühen und Sorgen, begleite uns auf unserem Wege.





## Brutale Mißhandlung einer Hausangestellten

Die Rittergutsbesitzer Friederici aus dem Dorfe Zschepa bei Wurzen zierte diese Tage wegen Mißhandlung ihrer Hausangestellten die Anklagebank der Leipziger Strafammer. Die Friederici ließen sich jeweils Arbeiterinnen aus Oesterreich vermitteln, weil die deutschen Arbeiter, gewißigt durch böse Erfahrungen, nur im äußersten Falle und gezwungen Arbeit bei ihnen annahmen. Unter anderem wurde ihnen auch eine Wienerin als Hausangestellte vermittelt, die mit der ausdrücklichen Versicherung eingestellt wurde, daß sie keinerlei Arbeit auf dem Felde und im Stall zu verrichten brauche.

Im Herbst vorigen Jahres forderte Friederici senior, der auf dem sogenannten Altenteil sitzt, die Hausangestellte nach Beendigung ihrer Hausarbeit auf, zum Rübenziehen aufs Feld zu gehen. Das Mädchen weigerte sich, diesem Auftrag nachzukommen, weil sie nur für Hausarbeit engagiert sei und außerdem heftige Schmerzen in der Seite habe. Sie ging mit einem Eimer Wasser davon, um sich zu waschen.

Da sprang der alte Friederici auf sie zu und bearbeitete sie derart mit den Fäusten, daß ihr das Blut aus Mund und Nase quoll.

Die Hausangestellte ging danach in den Stall, um das Blut abzuwaschen.

Kurt Friederici ging ihr in den Stall nach, schlug das Mädchen zu Boden und schleifte sie an den Haaren einige Meter durch den Stall.

Die Hausangestellte ging nun nach Wurzen zu einem Arzt, ohne von den erhaltenen Schlägen etwas zu sagen. Der Arzt stellte eine schwere Blinddarmentzündung fest, die eine sofortige Operation notwendig mache. Vom Arzt ging die Hausangestellte zur Gendarmerie. Der Beamte griff jedoch nicht ein, riet ihr vielmehr, zum Friedensrichter zu gehen und eine Privatklage gegen die Friederici anhängig zu machen; dann solle sie sofort ins Krankenhaus gehen.

Als die Hausangestellte auf den Gutshof zurückkam, mußte sie zum Besitzer gehen und um den Schlüssel zu ihrem Zimmer bitten. Der Schlüssel wurde auf diesem Mustergut den Arbeiterinnen tagsüber weggenommen, damit sie nicht ohne Kündigung davonlaufen konnten. Als sie den alten Friederici um den Schlüssel bat,

nahm dieser einen Kartoffelstampfer und schlug auf das junge Mädchen wie ein Wilder ein.

Die Hausangestellte schleifte sich weinend in die Gesindestube und setzte sich dort auf eine Bank, weil sie es vor Schmerzen kaum aushalten konnte.

Der Alte rannte ihr nach, packte sie bei den Haaren und schlug sie mit dem Kopf mehrere Male gegen die Wand.

Auf die Hilferufe des Mädchens kam der zweite Sohn Friederici, der als Wirtschaftsgehilfe auf dem Gute tätig ist, und schlug ebenfalls auf die schwerkranke und völlig wehrlose Hausangestellte ein. Endlich gelang es ihr, aus dem Hause zu kommen und Aufnahme im Krankenhaus zu finden.

Bezeichnend für die Furcht der Hausangestellten ist, daß sie keine Anzeige gegen den Vater und seine beiden Söhne erstattete. Die Nachbarn, die die furchtbaren Schreie des Mädchens gehört hatten, meldeten die Mißhandlungen dem Staatsanwalt, weil der zuständige Gendarm völlig verlagte. Das Amtsgericht in Wurzen verurteilte die Leutespinder nur zu Geldstrafen, die wie eine Provokation wirken müssen. Wegen gefährlicher Körperverletzung wurde der alte Friederici zu 150 Mk. Geldstrafe bzw. 30 Tage Gefängnis, der Sohn Kurt zu 125 Mk. bzw. 25 Tagen und der Sohn Erhard zu 50 Mk. bzw. 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses überaus milde, herausfordernde Urteil legten die Prügelhelden auch noch Berufung ein. Die Strafammer in Leipzig hatte dann auch ein Einsehen mit der „Not dieser Landwirtschaft“ und setzte die an sich schon geringe Geldstrafe noch wesentlich herab. Nur bei Erhard blieben die 50 Mk., während bei dem Vater und dem Sohne Kurt je 50 Mk. abgezogen wurden. Vielesicht machte die Erklärung des alten Friederici auf das Gericht Eindruck, der sich darüber beschwerte, daß er mit seinen Söhnen als Stahlhelmer in der sozialdemokratisch verseuchten Gegend einen schweren Stand habe und sehr schwer einheimische Arbeiter bekommen könne.

Die Vorkommnisse auf diesem Rittergut in Zschepa bei Wurzen, also im Herzen Deutschlands, sind so haarsträubender Natur, daß man glauben könnte, um 200 Jahre zurückversetzt zu sein. Daß es in Deutschland möglich ist, daß eine Hausangestellte, die schwer krank ist, schlimmer als das Vieh mißhandelt wird, und daß es möglich sein konnte, daß deutsche Richter ein Urteil fällen, das fast wie eine Belobigung für die Rohlinge klingt, das jetzt, wie sehr es ausreichenden gesetzlichen Schutz der Hausangestellten bedarf.

## Vor dem Arbeitsgericht

Die „Gnädige Frau“ muß vorsichtiger sein!

Wenn der Sohn und der Gatte, wenn sie beide Schürzenjäger sind, dann sollte die „Gnädige Frau“ besonders vorsichtig sein, denn, ist es der eine nicht, der das Mädchen gern lieben wollte, so kann es immer noch der andere sein. Bedenkt sie nicht diese beiden Möglichkeiten, so kann es so kommen, wie vor wenigen Tagen vor dem Arbeitsgericht in Leipzig, wo ein Vergleich erst — aber dann auch sehr schnell — zustande kam, nachdem der Herr Sohn mit dem Herrn Papa telephonierte hatte und dabei aller Wahrscheinlichkeit feststellen konnte, daß die Angaben der Hausangestellten wenn auch nicht ihn, so doch seinen Herrn Papa zu Recht trafen. Die „Gnädige Frau“, die in den vorsichtigen und leisen Andeutungen der Hausangestellten, daß ein männliches Wesen des Hauses mit mehr oder weniger sittlichen Anträgen ihr nahegetreten sei, eine Schändung ihrer Familie sehen wollte, mußte die „Schande“ erleiden, daß ihr Gatte, der Mann einer so hochstehenden Frau, sich immerhin in Liebesdingen auch mit einer „Dienstmagd“ abgeben wollte, ja was noch schlimmer war, daß er von dieser abgewiesen worden war.

Ein Vergleich, der all das der Hausangestellten zusprach, was sie verlangt hatte, endigte den Prozeß, dessen Fortdauer eigentlich bei weitem sympathischer, sicher lustiger gewesen wäre. Die weiteren Verhandlungen, die sich an den Prozeß zwischen der „Gnädigen Frau“ und deren Gatten angeschlossen, sind weder dem Gericht noch dem Berichterstatter bekanntgeworden.

Der Herr Reichsminister läßt sich verklagen.

Es ist eine immerhin seltene Erscheinung, daß der deutsche Reichsminister, dessen Amtszeit noch läuft, vor den Schranken eines Gerichts erscheint oder immerhin erscheinen sollte, um sich wegen der Nichtzahlung einer seinerseits verschuldeten Schadensersatzleistung zu verantworten. Diesen seltenen Fall tatsächlich zu machen, war dem augenblicklichen Minister der besetzten Gebiete Treviranus vorbehalten. Seine Hausangestellte war von ihm mit einem Zeugnis entlassen worden, das objektive unwahre Tatsachen enthielt, die geeignet waren, ihr weiteres Fortkommen zu erschweren und die tatsächlich ihr Fortkommen erschwert haben. Der Herr Reichsminister hat es weder für richtig gehalten, freiwillig auf die Weiterverbreitung dieser unwahren Tatsachen zu verzichten noch der Hausangestellten ihren Schaden zu ersetzen. Erst vor Gericht, wo er mit diplomatischer Erkrankung sein Nichterscheinen entschuldigte, mußte mit einem Vergleich das Recht der Hausangestellten festgestellt werden, von dem Minister zu verlangen, nicht weiter unwahre Tatsachen zu publizieren; der Minister erklärte sich bereit, dieser selbstverständlichen Aufforderung des Gerichtes nachzukommen.

Ob ihm dafür besonderer Dank gebührt?

## Zeugnisverweigerung als Erziehungsmittel

Diesen etwas unzeitgemäßen Standpunkt vertrat der frühere Minister Dernburg, der durch eine Klage seiner früheren Hausangestellten vor das Arbeitsgericht zitiert war. Seine Bekundung, er habe ihr deshalb statt des Zeugnisses nur eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt, damit sie in Zukunft eine Lehre daraus zieht, wie sie ihren Dienst zu verlassen habe, kann mit anderen Worten auch heißen: „Sie sollte durch Hunger kuriert werden“.

Die Geschichte begann folgendermaßen. Kollegin 3., die über ein halbes Jahr bei den Ministerleuten Dr. Dernburg als Hausangestellte beschäftigt war, wurde wegen Krankheit entlassen. Statt des Zeugnisses erhielt sie nur eine Arbeitsbescheinigung. Ihre Bemühungen, eine neue Stellung zu finden, blieben erfolglos. Die Herrschaften, bei denen sie vorsprach, wollten, wie wohl alle Herrschaften, die einer Hausangestellten ihren Haushalt anvertrauen, erst das letzte Zeugnis sehen. Ihre nachträglichen Bitten um dieses Kleinod, das ihr sofort Arbeitsmöglichkeit beschafft hätte, wurden von Dr. Dernburg jähroß abgelehnt. Die Herrschaften sollten sich bei ihm selbst erkundigen. So geschah es auch. Aber keine von denen, die sich erkundigten, stellte die Kollegin 3. ein. Also nahm sie an, daß Auskünfte über sie erteilt sein müßten, die nicht der Wahrheit entsprächen. Sie verklagte Dr. Dernburg auf Zahlung eines Monatsgehältes und des Kostgeldes.

Daß ihre Annahme richtig war, bestätigte die Auskunft, welche die Hausangestellte Bergner erhielt, die im Auftrage der Stellenvermittlerin H. bei Dernburg anrief. Die Stellenvermittlerin, bei der sich die Kollegin 3. um eine neue Stelle bewarb, folgerte sehr richtig, daß da etwas nicht stimme, wenn man die 3. überall, wohin man diese beorderte, wieder wegschickte. Die Auskunft, welche die B. von Dernburgs erhielt, besaate, daß die Klägerin anfangs gut, späterhin in ihren Dienstleistungen nachgelassen hätte. Rehnliches bekundete auch die Gärtnerfrau, die als Zeugin geladen war und deren Mann bei Dernburg beschäftigt ist.

Die Herrschaften? Die Damen, die sich wegen der Kollegin 3. telephonisch an Dernburg wandten, bekamen selbstverständlich nur Antworten wie: „man hat der 3. nur eine Arbeitsbescheinigung gegeben usw. usw.“ Warum und wieso kein Zeugnis? Ob sie nicht danach gefragt hätten? Diese verhänglichen Fragen hat der Vorsitzende des Gerichts den Herrschaften nicht gestellt. Die Angaben der Hausangestellten Bergner, die auf Veranlassung der Stellenvermittlerin H. bei Dernburg anfragte und die dabei sehr Nachteiliges über die 3. erfuhr, zog das Gericht ebensowenig in Betracht, wie die Tatsache, daß die Klägerin nicht deswegen entlassen ist, weil sie das Haus Dernburg habe verschlampen lassen, sondern weil sie erkrankte. Das Verschlampenlassen, der Hundredere auf den kostbaren Teppichen derer von Dernburg jagte genug und ließ bei dem Richter gar nicht erst den Gedanken aufkommen, daß eine Herrschaft, die von ihrer Hausangestellten verklagt wird, aus allen Winkeln Dreck hervorzerret, um sich damit rein zu waschen. Ergo wurde die Hausangestellte abgewiesen und ihr die Tragung der Kosten des Verfahrens in Höhe von 26 Mk. auferlegt. Es war ein Fehlurteil, durch das nicht nur die Kollegin 3. benachteiligt war, man hat damit den Herrschaften auch einen Freibrief ausgestellt, es Herrn Dr. Dernburg gleich zu tun, für den Fall, daß die Hausangestellte nicht will, wie die Herrschaft es verlangt. Man entläßt sie, gibt ihr kein Zeugnis, sie bekommt dann keine Stelle mehr und wird durch Hunger kuriert wenn, na wenn vorher nichts Schlimmeres passiert. Warum die vielen Selbstmorde? Weshalb die erschreckende Zunahme der Prostitution? — Was kümmert es die Herrschaften? — das ist nicht ihre Sache!

Es wird aber Sache der Hausangestellten sein, sich vor deraußer Willkür zu schützen. Jetzt mehr denn je. Was gestern der Kollegin 3. geschah, kann morgen einer anderen Kollegin passieren.

Wie man sich wirksam dagegen schützen kann? Fragt die organisierten Hausangestellten, fragt ihre Organisation. Sie allein bietet wirksamen Schutz gegen Übergriffe der Herrschaften.

## Eine empfehlenswerte Herrschaft

Was heute noch Herrschaften unseren Kolleginnen Hausangestellten zu bieten wagen, zeigt folgender Fall:

Unser Kollegin 4 mußte durchweg täglich von morgens 6 bis abends 11 Uhr fast ohne Unterbrechung arbeiten. Am Wochentage, wöchentlich einmal, beginnt die Arbeitszeit schon um 5 Uhr, also an diesem Tage noch eine Stunde länger. Die Kollegin verläßt diese empfehlenswerte Stelle, aber typisch ist doch, daß es heute noch Herrschaften gibt, die eine solche unmenschliche Arbeitszeit von ihren Hausangestellten verlangen.

Charakteristisch ist noch die Äußerung der „Gnädigen Frau“. Als die Herrschaft von ihrer Pfingstreise, in der Zeit unsere Kollegin das Haus hüten mußte, zurückkehrte, sagte die „Gnädige“: „Ich glaube, daß Sie in diesen Tagen Zeug ausgebeißert hätten.“

Dieser Fall steht nicht vereinzelt da und ist es ein Zeichen der Zeit, daß auch endlich unsere Hausgehilfinnen erwachen und mitbestimmen über ihre Arbeitsverhältnisse. Darum können wir nur immer wieder den Hausangestellten zuzuführen:

„Organisiert euch im Zentralverband der Hausangestellten, Fachgruppe des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer“, denn nur dieser ist es, der die Interessen der Hausangestellten vertritt.

## Tageschronik

Wien. Die 18jährige Hausgehilfin Luise Dorweghinger wurde von ihrer „Herrschaft“ in der geschlossenen Wohnung mit Strichen gefesselt und einem Knebel im Munde aufgefunden. Groß war das Entsetzen der mit Gewalt in die Wohnung Eingedrungenen, als sie bemerkten, daß das Mädchen mit der linken Hand durch einen großen rostigen Nagel an den Fußboden angenagelt war.

Im polizeilichen Verhör gab das Mädchen an, in Abwesenheit ihrer „Herrschaft“ seien zwei Telephonarbeiter erschienen, um dienstlichen Einlaß zu fordern. Als sie ihnen den Eintritt verweigern wollte, wäre sie von den beiden Telephonarbeitern brutal überwältigt, in die Küche geschleift und geknebelt worden, worauf ihr zum Schluß der rostige Nagel, der irgendwo an der Wand als Haken zum Aufhängen der Wäschestücke verwendet worden war, durch die linke Hand in den Fußboden hineingetrieben wurde. Dann sollen sie nach Fortnahme eines größeren Geldbetrages verschwunden sein.

Bei späteren Vernehmungen verwickelte sich das Mädchen, das in ein Krankenhaus eingeliefert worden war, immer mehr in Widersprüche und mußte schließlich eingestehen, daß sie den ganzen Vorfall von A bis Z fingiert habe. So unglaublich es auch erscheint, sieht nunmehr fest, daß sie sich selbst die äußerst schmerzhafteste Verletzung beigebracht hat.

Als Ursache dieser Verdrüßungstat stellte sich die Ungeheuerlichkeit heraus, daß sie diesen Überfall vorgeäuscht hatte, weil sie buchstäblich nichts mehr zum Anziehen auf dem Leibe hatte und sich von ihrem hundsmiserablen Lohn auch nicht das geringste anschaffen konnte.

Kiel. Zur Warnung kann eine Verhandlung dienen, die sich vor dem Kieler Amtsgericht abspielte. Eine junge Hausangestellte hatte, um die von ihr zu verwendende Bohnermasse flüssig und besser verwendbar zu machen, die Blechdose auf den Gaskocher gestellt. Ehe sie sich versah, war die Masse schon übergekocht und hatte sich über den Herd auf den Fußboden ergossen. Dieser brannte an, und auch in der Nähe liegende Stoffe gerieten in Brand. Infolge der entstandenen starken Hitze plakten sogar die Fensterscheiben. Die Hausangestellte zog sich bei der Löschung des Feuers erhebliche Brandwunden zu, weshalb sie nicht damit einverstanden war, daß sie auch noch 20 Mark Strafe an die Gerichtskasse zahlen sollte. Auf ihren Einspruch machte der Einzelrichter ihr aber klar, daß sie eine viel geringere Strafe bei der begangenen großen Unvorsichtigkeit wohl nicht erwarten könne, und daß sie bei Durchführung der Verhandlung auch noch die Kosten zu tragen habe. Da sie einen Monatslohn von 40 Mark bezieht, schlug der Richter ihr vor, den Einspruch zurückzunehmen und die Buße mit 5 Mk. monatlich zu tilgen. Damit war sie einverstanden und die Sache somit erledigt.

## Invalidenunterstützung des Gesamtverbandes

Am 1. Juli 1930 tritt der Absatz 1 der Uebergangsbestimmungen des § 17 (Invalidenunterstützung) in Kraft. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat Juli 1930 an solche invalide Mitglieder, die am 1. Januar 1930 bereits 25 Jahre organisiert waren und mindestens 1500 Wochenbeiträge entrichtet haben. Diese Mitglieder erhalten nach Zahlung von 26 Beitragszuschlägen mindestens den Grundbetrag der Stufe 5 = 10,50 Mk. als Unterstützung. Tritt die Invalidität (Pensionierung) nach dem 1. Juli 1930 ein, dann erhalten diese Mitglieder den Grundbetrag der Stufe, in der der Beitragszuschlag geleistet worden ist, zuzüglich 10 Proz. der Gesamtsumme der geleisteten Beitragszuschläge, mindestens jedoch 10,50 Mk.“

Mitglieder, die auf Grund dieser Bestimmungen Anspruch auf Invalidenunterstützung erheben, haben sich mit einem entsprechenden Antrage an die zuständige Ortsverwaltung zu wenden. Diesem Antrage ist das Mitgliedsbuch und der Renten- bzw. Pensionsbescheid beizufügen.

Die Ortsverwaltung hat die Anträge unter Benützung eines Antragsformulars und Beifügung sonstiger zweckdienlicher Angaben an den Verbandsvorstand weiterzugeben. Das Mitgliedsbuch und der Renten- bzw. Pensionsbescheid sind ebenfalls mit einzusenden. Die Antragsformulare werden den Ortsverwaltungen umgehend zugeliefert. Im Bedarfsfalle sind weitere Formulare von der Verbandsteilung einzufordern.

Unterstützung darf nur auf besondere Anweisung des Verbandsvorstandes gezahlt werden. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt monatlich, und zwar am Schluß des Monats.

Für die Auszahlung selbst werden Vierteljahresrückstellungen mit drei Monatsrubriken zur Verfügung gestellt. Diese sind mit der Abrechnung eines jeden Vierteljahres an die Hauptkasse einzusenden und von dem an die Hauptkasse abzuführenden Betrage in Abzug zu bringen.

Zur Registrierung der Invalidenunterstützung beziehenden Mitglieder werden den Verwaltungen entsprechend ausgefüllte Kartothekkarten gleichzeitig mit dem Unterstützungsbefehle zu gestellt. In die auf diesen Karten enthaltenen Unterstützungsrubriken sind die vierteljährlichen Unterstützungsbeträge vor Absendung der Quittungen an die Hauptkasse einzutragen.

Der Verbandsvorstand.

## Wochenlohnempfängern darf ein Abzug für gesetzliche Feiertage nicht gemacht werden

1. In Sachen des Hausmeisters Artur Böse, Berlin SW, Solmsstraße 50, vertreten durch den Gewerkschaftsanwalt Carl Leube, Berlin W 30, Bayreuther Straße 31;

2. des Heizers August Böhnert, Berlin S 59, Gräfestr. 69/70, Kläger, gegen den Inhaber der Industrie- und Handelsstätte „Diktoriahof“, Richard Gutzeit, Berlin SW 61, Kreuzbergstr. 30, Beklagten, wegen 20 Mk. und 19,80 Mk. hat das Arbeitsgericht, Kammer 48, in Berlin für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, 1. an den Kläger zu 1. Böse 20 Mk. (Zwanzig Reichsmark), an den Kläger zu 2. Böhnert 19,80 Mk. (Neunzehn Reichsmark auch 80 Pfg.) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 39,80 Mk. festgestellt.

Tatbestand: Die Kläger sind bei dem Beklagten bis zum 26. April 1930 beschäftigt gewesen; Böse als Hausmeister gegen einen vereinbarten Wochenlohn von 60 Mk., Böhnert als Niederdruckheizer nach seiner Behauptung gegen einen Wochenlohn von

53,50 Mk. Der Beklagte hat ihnen den Lohn für den 2. Oktoberfesttag und den Karfreitag (18. und 21. April 1930) nicht gezahlt.

Sie verlangen daher mit der Klage Bezahlung dieser Tage, und zwar Böse in Höhe von 20 Mk., Böhnert in Höhe von 19,80 Mk. und haben entsprechende Anträge gestellt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er wendet ein, daß bei wöchentlicher Entlohnung Arbeitnehmer keinen Lohn für einen in die Woche fallenden Feiertag zu beanspruchen hätten.

Da sich die Gegenleistung des Arbeitnehmers in der betreffenden Woche verringerte, dürfe der Arbeitgeber einen entsprechenden Abzug vom Lohn machen. Da die Arbeitsleistung aus einem Grunde, den keiner der beiden Vertragsteile zu vertreten habe, unterblieben sei, entfällt auch die Lohnzahlungspflicht. Dies ergebe sich aus § 323 BGB. in Verbindung mit dem § 615 und 616 BGB. Dem Kläger Böhnert stände Bezahlung nur für die Bedienung eines Heizkessels zu, während er außer dem Wochenlohn von 49 Mk. Bezahlung für die Bedienung von zwei Heizkesseln fordere.

**Entscheidungsgründe:**

Der Beklagte bezieht sich zur Begründung seines Klageabweisungsantrages auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Görlich vom 17. Oktober 1929 in den Akten 6 S. (Arbeit) 82/29 (Arb. Rspr. 1930 S. 19).

In dieser ist ausgeführt, daß bei Arbeitnehmern, die im Wochenlohn stehen, der Arbeitgeber einen entsprechenden Abzug vom Lohn für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage machen dürfe, soweit der Arbeitnehmer nicht nachweise, daß ausdrücklich oder durch Betriebsgewohnheitsrecht die Unzulässigkeit eines derartigen Lohnabzuges vereinbart sei. Da an Feiertagen die Beschäftigung der Arbeiter gesetzlich verboten sei, wäre in diesem Falle die Arbeit auf Grund eines Umstandes, den keinen Teil des Arbeitsvertrages zu vertreten habe, unmöglich; bei Stunden- und Tagelohn entfalle daher nach § 323 Abs. 1 BGB. der Vergütungsanspruch für diesen Tag. Bei Arbeitnehmern, deren Lohn nach längerer Zeitspanne bemessen sei, verringere sich nach derselben Vorschrift die Gegenleistung des Arbeitgebers, d. h. er dürfe einen entsprechenden Abzug vom Lohn machen. Bei Wochenlöhnen bestehe eine Verkehrssitte, die in die Woche fallenden Feiertage mitzubezahlen, nicht. Der Arbeitsanfall von  $\frac{1}{4}$  der für die Lohnperiode vorgesehenen Leistung sei viel zu erheblich, als daß man hiernach einen Abzug als gegen Treu und Glauben verkehren ansehen könne.

Dieser Auffassung, die sich der Beklagte zu eigen gemacht hat, kann nicht beigetreten werden. Nach der Ansicht des Gerichts behält seit altersher die Verkehrssitte, auch bei Zahlung von Wochenlöhnen für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage keinen Abzug zu machen. Es verstößt auch gegen Treu und Glauben, wenn man einen solchen Abzug zulassen würde. Der Arbeitnehmer, der für einen genau bestimmten Zeitabschnitt einen bestimmten Lohn erhält, rechnet damit und richtet seine Lebenshaltung danach ein. Es würde der Ansicht aller billigen und gerecht Denkenden widersprechen, wollte man eine Verkürzung dieses Lohnes dann zulassen, wenn der Arbeitnehmer infolge eines gesetzlichen Verbotes der Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen verhindert ist, die Arbeit auszuführen. Eine solche Auffassung ist auch unsozial; denn auch wie die Sonntage, sollen die gesetzlichen Feiertage dem Ruhebedürfnis des Arbeitnehmers dienen. Ebenso wie beim Wochenlohn für den Sonntag kein Abzug gemacht wird, muß ein Abzug des Lohnes für gesetzliche Feiertage als unzulässig angesehen werden. Es handelt sich auch beim Wochenlohn nicht etwa um eine bestimmte Summe von Arbeitszeit — nämlich von 48 Stunden —, sondern um eine Pauschsumme für einen als Einheit aufgefaßten Zeitraum, deren Höhe von der Zahl der wirklichen Arbeitsstunden oder Arbeitstage nicht beeinflusst wird (so auch Oertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht 1923, S. 160, Hand-Nipperden, Lehrbuch des Arbeitsrechts 1927, S. 174; Kaskel, Arbeitsrecht III. Auflage 1928, S. 123). Für die Auffassung, daß es sich um eine Pauschsumme handelt, spricht auch der Umstand, daß in dem maßgebenden Manteltarifvertrage zwischen dem Verband der Geschäfts- und Industriehausbesitzer E. D. ufm. einerseits und dem Deutschen Portierverband usw. andererseits für Hausmeister und Niederdruckheizer vom 3. Januar 1930 ausdrücklich bestimmt ist, daß für Hausmeister und Niederdruckheizer Wochenlöhne festzusetzen sind, während für andere Gruppen der Arbeitnehmer Stundenlöhne vereinbart sind.

Aus diesen Gesichtspunkten mußte die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der mit der Klage geforderten Beträge erfolgen, und zwar auch zur Zahlung von 19,80 Mk. an Böhnert, da der Beklagte nicht nachgewiesen hat, daß Böhnert in der Woche vom 21. bis 26. April 1930 nur einen Kessel bedient hat.

Da die Frage, ob bei Wochenlöhnern ein Abzug für gesetzliche Feiertage gemacht werden darf, von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist gemäß § 61 Abs. 3 BGB. die Berufung zugelassen worden.

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden. Wir werden in einer der nächsten Nummern über den Ausgang des Rechtsstreits berichten.

**Ein neues Schwindelunternehmen in Berlin**

In Berlin-Schöneberg, Hauptstraße, hat sich ein neues Unternehmen etabliert, das sich „Interessenschutz der Hausportiers zu Berlin“ nennt. Der „Interessenschutz“ verspricht seinen Abonnenten das Blaue vom Himmel herunter. Die Aufnahmegebühr beträgt für jeden Abonnenten 3 Mk., der monatliche Beitrag, der am 1. jedes Monats im voraus zu entrichten ist, beträgt eine weitere Mark, so daß also bei der Aufnahme mindestens 4 Mk. zu entrichten sind.

Besitzer dieses „Interessenschutzes“ sind die Herren Georg und Oskar Frenkel. Als Geschäftsführer fungiert ein Winkelkonjulent namens Schüler. Diese Herren schicken Werber von Haus zu Haus, um Abonnenten zu fangen. Von einem „Interessenschutz für Portiers“ kann natürlich keine Rede sein. Denn abgesehen davon, daß der Winkelkonjulent als Vertreter beim Arbeitsgericht gar nicht zugelassen ist, also überhaupt nicht die Interessen vor Gericht wahrnehmen kann, fehlt diesem Unternehmen auch jede Möglichkeit, tarifliche Abmachungen für Portiers zu vereinbaren. Es handelt sich nur um den Interessenschutz der Frenkel und Schüler auf Kosten derer, die nicht alle werden.

Für die Portiers gibt es nur einen Interessenschutz und zwar durch die Gewerkschaft, dem Deutschen Portierverband, Sektion im Gesamtverband, der mit allen Hausbesitzerorganisationen im Tarifverhältnis steht und der in jeder Hinsicht die Berufsinteressen der Kollegenschaft vertritt.

**„Wichtige arbeitsgerichtliche Entscheidung für Siedlungsportiers“**

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in der vorigen Nummer unserer Zeitung ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin. Durch nachstehenden für unsere Kollegenschaft günstigen Vergleich sind nunmehr die mit dem Berliner Spar- und Bauverein und unserer Organisation schwebenden Prozesse erledigt worden.

Zwischen dem Berliner Spar- und Bauverein e. G. m. b. H., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Otto Müller und Erich Stockmann, zu Berlin-Charlottenburg, Knobelsdorffstr. 96, Klägerin, einerseits, und dem Deutschen Portierverband, Sektion VII des Deutschen Verkehrsbundes zu Berlin W., Bayreuther Str. 31, vertreten durch Herrn Leube und Herrn Scherer, Beklagten, andererseits, wird heute folgender Vergleich geschlossen:

**§ 1.**

Der Rechtsstreit zwischen den Parteien 47/48. A. C. 155/30 des Arbeitsgerichts Berlin, 3. 3. beim Landesarbeitsgericht Berlin 106, S. 1057/30, wird für erledigt erklärt.

**§ 2.**

Die Klägerin erkennt die folgenden Hauswarte: 1. Eheleute Radtke, 2. Eheleute Schulz, 3. Eheleute Brüssow, 4. Eheleute Kopp, 5. Eheleute Rabe, 6. Eheleute Quandt, 7. Eheleute Volkmann, 8. Eheleute Friedrich als Hauswarte im Hauptberuf gemäß § 2 des für die Parteien maßgebenden Tarifvertrages vom 14. September 1929 an. Sie behält sich die neue Arbeitseinteilung für diese Hauswarte vor. Diesen Vorbehalt kennt der Beklagte an.

**§ 3.**

Die Klägerin zahlt zur Abfindung der Klageansprüche der obengenannten Hauswarte insgesamt 2100 Mk. Dieser Betrag wird, wie folgt, auf die einzelnen Hauswarte verteilt: 1. Kopp 125 Mk., 2. Rabe 150 Mk., 3. Radtke 225 Mk., 4. Brüssow 275 Mk., 5. Quandt 275 Mk., 6. Schulz 300 Mk., 7. Friedrich 350 Mk., 8. Volkmann 400 Mk., zusammen 2100 Mk.

Der Beklagte verzichtet namens der genannten Hauswarte auf die von ihnen in den noch beim Arbeitsgericht Berlin schwebenden Klagen geltend gemachten weiteren Ansprüche, und verpflichtet sich demgemäß, die Klagen zurückzunehmen.

**§ 4.**

Für die in § 2 aufgeführten Hauswarte treten die dort geregelten Verpflichtungen und Rechte der Klägerin am 1. Juni 1930 in Kraft.

**§ 5.**

Die Klägerin nimmt die Berufung in Gemäßheit dieses Vergleiches auf ihre Kosten zurück und übernimmt die Gerichtskosten der beim Arbeitsgericht schwebenden Prozesse der hier aufgeführten Hauswarte gegen sie.

Berlin, den 19. Mai 1930.

Für den Portierverband:  
gez. Carl Leube, Paul Scherer.

Für den Berliner Spar- und Bau-Verein:  
Otto Müller, Erich Stockmann.

## Der „Reichsverband der Portiers und Berufsgenossen“

In Berlin vegetiert seit zwei Jahren ein Vereinchen, das den stolzen Namen „Reichsverband der Portiere und Berufsgenossen“ trägt. Ueber die Gründungsgeschichte dieses „Reichsverbandes“ haben wir in der Hausangestellten-Zeitung, Nummer 3, Jahrgang 1929, ausführlich berichtet. Mit Hilfe von Inseraten in der „Berliner Morgenpost“ werden Mitglieder gewonnen, da es ja immer noch Leute gibt, die da glauben, durch dieses Vereinchen zu einer Portierstelle zu kommen. Wieder andere glauben bei Sireitigkeiten mit dem Hauswirt, daß dieser Verein dazu berufen ist, ihre Interessen vor Gericht zu vertreten. Wie es mit der Interessenvertretung aussieht, zeigt nachstehende Kostenrechnung, die einem solchen hereingefallenen Mitglied, das eine Streitsache vor dem Arbeitsgericht hatte, zugestellt wurde:

### Kostenrechnung.

Arbeitsgericht Berlin. In Sachen: Geißler, Dammmer, Frau Frieda Geißler, Zehlendorf, Königstraße 32.

1. Prozeßgebühren	3,50 Mk.
2. Verhandlungsgebühren Arbeitsgericht 8.4	5,— Mk.
3. Zustellungskosten, Porto	0,70 Mk.
<b>Summa:</b>	<b>9,20 Mk.</b>

Berlin, den 16. Mai 1929.

Der „Reichsverband“ hat kein Recht, Bezahlung für Vertretung beim Arbeitsgericht zu verlangen, da nach dem Arbeitsgerichtsgesetz Vertreter, welche geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig auftreten, ausgeschlossen sind. Trotz alledem klagte der „Reichsverband“ gegen sein früheres Mitglied vor dem Amtsgericht Lichterfelde auf Zahlung der Kosten in Höhe von 9,20 Mk. Erst durch unser tatkräftiges Eingreifen wurde diesen Schmarozhern das Handwerk gelegt. Der Vertreter des Reichsverbandes mußte vor dem Amtsgericht seinen Kostenanspruch fallen lassen.

So sehen die „Interessenvertreter“ aus, die in Wirklichkeit Schmarozher sind.

## Sind Puzfrauen Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes?

Eine Puzfrau, die seit Jahren die Notwohnungen in der früheren Artilleriekaserne in Bockenheim zu reinigen hatte, war von der mit der Hausverwaltung betrauten Gesellschaft (Kraftverkehrsgesellschaft Hessen) mit fristgemäßer Kündigung entlassen worden. Diese Kündigung suchte die Puzfrau mit Zustimmung des Betriebsrats durch eine Einspruchsklage vor dem Arbeitsgericht an. Der Betriebsrat hatte die Kündigung für eine unbillige Härte gehalten, weil der Kündigungsgrund weder durch mangelhafte Arbeit der Frau, noch durch die Lage der Gesellschaft bedingt war. Vor dem Arbeitsgericht betritt die beklagte Gesellschaft, daß die Klägerin überhaupt im Sinn des Betriebsrätegesetzes als Zugehörige des Betriebs zu rechnen sei, da die Frau höchstens drei bis vier Stunden täglich beschäftigt war. Die Frau sei demnach nicht in überwiegendem Maße, nämlich länger als vier Stunden, der Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen. Das Arbeitsgericht hat der Einspruchsklage der Entlassenen stattgegeben. Nach der Ansicht des Gerichts sind Puzfrauen, die täglich mehrere Stunden beschäftigt sind, Arbeitnehmerinnen im Sinne des Betriebsrätegesetzes, auch wenn die Arbeitszeit die Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit von acht Stunden nicht übersteigt. Gegen das Urteil wurde die Berufung zugelassen, weil die Klage von prinzipieller Bedeutung ist.

## Ein Arbeiterkorrespondent?

Unter der Überschrift „Faschistenbude, faschistische Betriebsräte“ erschien in der „Roten Fahne“ ein Artikel, der sich mit der Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte beschäftigte.

Der „Arbeiterkorrespondent“ bespricht zunächst das Verhalten von Direktor und Inspektor den Wächtern gegenüber und kommt auch auf die Betriebsratswahlen zu sprechen. Der Artikelschreiber behauptet, es sei eine Betriebsversammlung einberufen worden zu einer Zeit, wo Wächter nicht daran teilnehmen konnten.

Wenn der Artikelschreiber Wächter ist, muß ihm bekannt sein, daß die Wächterversammlungen immer vormittags, möglichst im Anschluß an den Dienst, abgehalten werden. Das ist auch bei dieser Gesellschaft der Fall gewesen. Wäre die Versammlung nachmittags oder abends einberufen worden, hätte der Artikelschreiber recht, weil dann kein Wächter daran teilnehmen konnte.

Aber auch die in dem Artikel aufgestellte Behauptung, es hätte eines Tages eine fertige Liste mit faschistischen Betriebsräten ausgehängt, ist eine glatte Verleumdung. Es ist eine Kandidatenliste, aufgestellt vom Gesamt-Verband, ausgehängt worden, selbstverständlich auch ein Wahlauschreiben, wonach die Möglichkeit, andere Listen einzureichen, gegeben war.

Der „Arbeiterkorrespondent“ gehört zweifellos zu jenen beitragschneuen Wächtern, die auf Grund ihrer „revolutionären“ Ein-

stellung nicht Mitglied des Gesamt-Verbandes werden wollen. Solche Leute gibt es leider überall, auch in den Wachgesellschaften. Nur darüber sind wir längst im klaren, daß die „revolutionären“ Wächter weder im Betrieb noch in den Versammlungen gegen Mißstände in den Betrieben den Mund aufmachen. Den Vorgesetzten gegenüber sind sie sehr bescheiden, um nicht schief angesehen zu werden.

Die Kritik überlassen diese Herren gern den „Faschisten“. Zu welcher Sorte dieser „Arbeiterkorrespondent“ gehört, beweist der letzte Satz seines Artikels: „Bei Lohnzahlungen werden gleich Beiträge für den faschistischen Verband kassiert.“ Jawohl, der Betriebsratsvorsitzende kassiert Beiträge, aber nicht für Faschisten, sondern für den Gesamt-Verband. Sämtliche Betriebsräte sind seit langen Jahren Mitglieder im Gesamt-Verband.

Wenn heute leider noch ein Teil der Wachangestellten, nicht zuletzt auch bei der genannten Wachgesellschaft, unorganisiert sind, ist das zum großen Teil auf das Konto beitragschneuer „revolutionärer“ Arbeitnehmer zu schreiben. Zu diesen Leuten gehört auch der „Arbeiterkorrespondent“ der „Roten Fahne“.

## Aus unseren Ortsgruppen

Berlin: Himmelfahrtsausflug der Hausangestellten. Wieviel Herren an dieser Tour teilgenommen haben? Es soll gleich vorweg gesagt werden, soviel wie sich meistens an den Veranstaltungen der Hausangestellten beteiligen: Keine! Diese Feststellung, daß nicht einer der vielen ledigen Mitglieder der Ortsgruppe Berlin des Gesamt-Verbandes den Mut aufgebracht hatte, sich an dem Ausflug der Hausangestellten am Himmelfahrtstage zu beteiligen, machte die Kollegin Weber, noch ehe man sich in früher Vormittagsstunde am Bahnhof Erkner in Bewegung setzte. Die Kolleginnen waren stolz ob der Forße ihrer Kollegen. Es hob die Stimmung der zahlreichen Teilnehmerinnen. Sie war die denkbar beste während des ganzen Tages und ziemlich langen Marsches der vorbei an Seen, durch Wiesen und Wälder nach Alt-Buchhorst führte. Die Pausen unter schattigen Bäumen füllten Ball- und andere Spiele. Der Rückweg wurde erst bei andbrechender Dunkelheit angetreten. Diesmal per Motorboot über den Werl- und Peessee durch die Lössen nach Cräner. Hier machte man die letzte Pause, allerdings nicht wegen der Müdigkeit. Keine Spur, das bewiesen die tanzlustigen Teilnehmer des Ausflugs, bewies die vorgerückte Stunde, zu der man sich auf den einzelnen Berliner Stadtbahnhöfen mit dem Bewußtsein trennte, einen wirklichen Tag der Entspannung und gemeinsamer Freuden verlebt zu haben. Dabei waren die Ankosten nicht im entferntesten so hoch, wie sie andere Vergnügungen verursachen. Der Wunsch nach weiteren solchen Veranstaltungen, wurde während der Stunden gemüthlichen Beisammenseins mehr als einmal laut. Diesen Wünschen ist bereits Rechnung getragen, finden doch demnächst allerlei Zusammenkünfte statt, die alle der Erholung dienen sollen.

Berlin. Dampferfahrt der Wächter. Die Wachangestellten sind infolge ihres Dienstes leider nicht in der Lage, an den Veranstaltungen der übrigen Arbeiterschaft teilzunehmen, da diese Veranstaltungen zu einer Zeit stattfinden, wo der Wächter arbeiten muß. Um nun auch einem Teil dieser Kollegen die Möglichkeit zu geben, mit den Familienangehörigen im Kreise der Mitarbeiter einige frohe Stunden zu verleben, wird von Zeit zu Zeit für die Wächter ein Fest arrangiert. Dabei wird auch der Versuch gemacht, die Sache so billig wie möglich zu machen. Diesmal war es eine Dampferfahrt. Herrliches Wetter. Kostenlos stand der Dampfer zur Verfügung. Es ging nach Werder. Zahlreich waren die Kollegen mit Familie gekommen. Bald war eine fröhliche Stimmung, die auch auf der Rückfahrt Bestand hatte, vorhanden. Kollege Wieloch richtete an die Erschienenen einige Worte der Ermahnung. Er ersuchte, besonders in der jetzigen Zeit ein wachsameres Auge auf alle Vorkommnisse im politischen und wirtschaftlichen Leben zu haben und für den Ausbau der Organisation zu sorgen. Der Wunsch, öfter solche oder ähnliche Veranstaltungen zu treffen, wurde alleseitig zum Ausdruck gebracht. Möge diese Fahrt allen Teilnehmern unvergessen bleiben, aber auch dazu beitragen, sich fester denn je der Organisation, dem Gesamt-Verband, anzuschließen.

Breslau. In letzter Zeit sind verschiedene Hausangestellte, die Schadenersatzklage gegen ihren Arbeitgeber angehängt haben, kostenpflichtig abgewiesen worden. Insbesondere sind zwei sehr drastische Fälle in Erscheinung getreten.

Eine Hausangestellte nahm Stellung bei einem gewissen K. Schon in den ersten Tagen mußte sie erkennen, daß sie hier die Hölle auf Erden habe. Bereits frühmorgens wurde sie mit Schimpfworten bedacht und so ging dies bis in die späten Abendstunden. Als einmal die Hausangestellte beim Strümpfstopfen vor Uebermüdung eingeschlafen war, wurde sie mit derartigen Schimpfworten belegt, daß ihr nicht mehr zugemutet werden konnte, das Dienstverhältnis länger aufrecht zu erhalten. Die Hausangestellte, in dem guten Glauben, vor dem Arbeitsgericht ihr Recht zu bekommen, mußte nunmehr einsehen, daß sie

kein Recht erhielt; ihre Klage wurde abgewiesen, trotzdem die eine Zeugin behauptete, daß innerhalb einer Zeit von 1½ Jahren mehr als 20 Hausangestellte bei dem vorgenannten Haushaltsinhaber in Stellung waren und daß eine größere Anzahl der Hausangestellten bitterlich weinend zu ihr kamen und ihr Leid klagten. Die Zeugin gab bestimmt an, daß es mehr als 20 Hausangestellte waren; zahlenmäßig hatte sie jedoch nur 13 festgestellt, da ihr dann das Zählen zu langweilig war. Auch ihre Nachfolgerin war nur 14 Tage bei dieser feinen Herrschaft und verließ ebenfalls die Stellung wegen unfairer Behandlung und klagte vor dem Arbeitsgericht auf Schadenersatz nach §§ 7 und 9 der Hausangestelltenordnung. Auch dieser Hausangestellte wurde das gleiche Schicksal vor dem Arbeitsgericht zuteil, d. h. auch sie wurde kostenpflichtig abgewiesen, da die Beschimpfungen vom Gegner bestritten wurden und einwandfreie Zeugen nicht vorhanden waren, obwohl das Gericht dem Beklagten sowie seiner Ehefrau eine Verwarnung für die Zukunft erteilte.

Aus Vorgesagtem ergeht deshalb der Ruf an alle Hausangestellten:

Wollt ihr eure Rechte wahren, so schließt die Reihen zusammen und werdet Mitglied im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Abteilung Hausangestellte, Margaretenstraße 17 III, Zimmer 89. Dort erhaltet ihr Rechtsauskunft in allen Fragen, damit euch nicht das gleiche Schicksal ereilt wie die Kolleginnen in vorliegendem Falle.

Sprechstunden für Rechtsauskünfte sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittags von 5 bis 7 Uhr in Zimmer 89 des Gewerkschaftshauses, außerdem jeden Mittwoch abend im Unterhaltungsabend der Hausangestellten von 8 bis 11 Uhr in Zimmer 15 des Gewerkschaftshauses.

Hamburg: Versammlung der Hausangestellten im Gewerkschaftshaus. Kollege Klose referierte über die Sozialversicherung. Die Arbeiterschaft konnte sich bei der Einführung nicht so schnell mit ihr befreunden. Die Unternehmer jedoch glaubten, damit ein Mittel gefunden zu haben, um der immer stärker werdenden Sozialdemokratie einen Damm entgegenzusetzen. Dies war ein Schlag ins Wasser. In der Reichsversicherungsordnung sind die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zusammengefaßt. Als Sonderversicherung haben wir noch die Angestelltenversicherung und als letzte die Arbeitslosenversicherung. Der Referent zeigt die großen Unterschiede zwischen Angestellten- und Invalidenversicherung auf. Ebenso schildert er das Krankenkassenwesen, streift hierbei verschiedene aktuelle Tagesfragen, wie Arztfragen usw. In recht ausführlicher Weise beschäftigt sich der Referent mit den Einrichtungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg. Hier ist etwas geschaffen, das zum Nutzen der Mitglieder hervorragend in Erscheinung tritt. Durch Beifall dankte die Versammlung dem Kollegen Klose für die lehrreichen Ausführungen. An der kurzen Aussprache beteiligten sich die Kolleginnen Schüze, Gienke und Leinerte.

Hamburg. Burtehude! Wer kennt nicht das zwischen Heide, Geest und Marsch, an der Este gelegene hübsche Städtchen. Oder hat nicht gehört von einem Burtehude, „Wo die Hunde mit dem Schwanz bellen“ und „De Swinigel und Haf den Wettlauf unternehmen“? Nach diesem Städtchen machten die Kolleginnen des Zentralverbandes der Hausangestellten, Fachgruppe des Gesamtverbandes, Bezirksverwaltung Groß-Hamburg, am Sonntag, dem 15. Juni d. J., eine Ausfahrt, um das Ferienheim des Gesamtverbandes „Pater-Born“ in Neukloster zu besichtigen. Eine große Anzahl Kolleginnen und Kollegen versammelten sich am Sonntag morgen vor dem Gewerkschaftshaus, bzw. auf dem Bahnsteig und los ging es schon mit allerlei ukiigen Bemerkungen mit der Bahn nach Burtehude. Dort angekommen, unternahmen wir eine schöne Wanderung durch den herrlichen Wald, wo ½ Stunde gerastet wurde, um einen kleinen Imbiß zu sich zu nehmen. — Wieder weiter führte uns der Waldweg bis zu einem kleinen Abgrund, wo eine Aufnahme gemacht wurde, und so erreichten wir nach einem kurzen Umweg, um noch eine hübsche Strecke durch den Buchenwald mitzunehmen, gegen 12 Uhr unser Heim, wo wir von der Verwaltung des Heims freundlich empfangen wurden, die uns auch die Möglichkeit verschaffte, das Heim zu besichtigen. — Die im Garten vorhandenen Liegestühle boten freundliche Einladung und wurden bestürmt. — Der fließende, frische Born labte alle. — Nachdem die Kurgäste die Mittagsmahlzeit eingenommen hatten, war für uns in den schönen Räumen lauber gedeckt und das gut zubereitete und reichliche Essen, von kleinen Hausangestellten aufgetragen, mundete vortrefflich. — Bis zum Kaffeetrinken konnte jeder nach seinem Belieben tun und machen was er wollte. Bei der Kaffeetafel waren alle Kolleginnen erkannt, daß es nicht nur „ein Kännchen“ Kaffee gab, sondern soviel jeder wollte und auch soviel, ganz besonders gut schmeckenden Butterkuchen. — Nur lobende Anerkennungsworte hörte man allerseits über das vortreffliche Essen und die sehr gute und aufmerksam Bedienung.

Das Heim macht unserem Gesamt-Verband alle Ehre. Es liegt in einem Hochwald, der sich von Burtehude aus in westlicher Richtung viele Kilometer weit ausdehnt. Neben hochinteressanten

Ausflügen im Hochwald zu Fuß, sind auch Ausflugsmöglichkeiten mit der Eisenbahn oder dem Postomnibus nach Burtehude oder an die Este möglich. Das Heim hat 22 hohe lustige und sonnige Zimmer mit sehr gediegener Inneneinrichtung. Daß überall die peinlichste Sauberkeit beobachtet wird, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Weiter bieten ein großer Saal und zwei andere Räume sehr angenehme Aufenthaltsmöglichkeiten. Nicht vergessen wollen wir, zu erwähnen die schöne große Veranda mit guter Sitzgelegenheit und Ausblick auf einen idyllischen Teich.

Abends 6 Uhr wurde die Heimreise angetreten und nahmen wir Abschied mit dem Liede: „So scheiden wir mit Sang und Klang, leb wohl, du schöner Wald usw.“

Allen Beteiligten wird dieser Ausflug unvergesslich bleiben, brachte er doch eine angenehme Abwechslung in unser Alltagsleben.

Wohin geht es nächstes Jahr??? U. A. w. g. L. Bösch.

## Für die Küche

### Etwas über die Eisbereitung.

Zur Eisbereitung bedient man sich heute fast nur noch der Eismaschinen, die sehr einfach zu handhaben sind und in durchschnittlich 10 Minuten zum Stürzen und Servieren fertiges Eis liefern. Bei häufigerem Gebrauch lohnt sich die Anschaffung durchaus, da die Maschine viel Zeit erspart. Es gibt eine Reihe praktischer Fabrikate, denen stets eine genaue Beschreibung der Handhabung beigegeben ist, nach der man sich natürlich bis aufs letzte richten muß.

Hat man keine Maschine zur Verfügung, so füllt man die zu gefrierende Masse in eine Puddingform mit Deckel, die man in einen Topf oder kleinen Eimer von der Größe stellt, daß die Form darin stehen kann und ringsherum noch ein handgroßer Spielraum bleibt. Diesen Raum zwischen Form und Gefäß füllt man mit einer Eismischung, die aus zwei Drittel Eis und ein Drittel Viehsalz besteht. Das Eis muß in einem Scheuertuch mit einem Hammer zerkleinert werden (nußgroß) und mit dem Salz ordentlich vermischt sein. Nun dreht man die Form in dieser Eismischung hin und her. Nach 10 Minuten nimmt man sie heraus, öffnet sie und vermengt mit einem Holzspachtel oder Löffel die an den Seiten gefrorene Masse mit der noch ungefrorenen, so daß ein gleichmäßiger Brei entsteht. Dann stellt man die Form wieder zurück und dreht noch weitere fünf Minuten, bei größeren Mengen entsprechend länger; in diesem Fall muß die Büchse alle fünf Minuten geöffnet und das Eis durchgearbeitet werden. Ist das Eis fertig, so taucht man die Form in kaltes Wasser, trocknet sie ab und stürzt das Eis auf einen Teller.

Kaffeeis. Zutaten: 2 Lot Kaffee, ¼ Liter Milch, 4 Eidotter, 200 Gramm Zucker. 2 Lot gemahlener Kaffee werden in ¼ Liter kochende Milch geschüttet und müssen eine halbe Stunde gut zugedeckt ziehen. Die Kaffeemilch wird nun durch ein Sieb gegossen und muß ¼ Liter Flüssigkeit ergeben, in der man 4 Eigelb und 200 Gramm Zucker gut verquirlt. Nachdem man die Masse unter ständigem Rühren fast zum Kochen bringt, bis sie sich gut verdickt hat, gibt man sie in eine Schüssel und läßt sie unter häufigem Rühren erkalten. Dann füllt man sie in eine Gefrierbüchse.

Einfaches Vanilleeis. Zutaten: ¼ Liter Milch, 150 Gramm Zucker, 4 Eier, eine Vanilleschote. Man bringt ¼ Liter Milch mit einer Stange Vanille und 150 Gramm Zucker langsam zum Kochen und läßt sie dann gut zugedeckt eine halbe Stunde ziehen. Dann rührt man vier ganze Eier in ¼ Liter Milch klar, quirlt dies in die Vanillemilch und läßt die Masse unter beständigem Rühren fast zum Kochen gelangen, bis sie sich gut verdickt hat. Man läßt nun die Masse unter öfterem Umrühren erkalten und tut sie dann in die Gefrierbüchse.

Schokoladeneis. Zutaten: 100 Gramm Zucker, ¼ Liter Milch, 1 Stückchen Vanille, 3 Eidotter, 100 Gramm Schokolade. Zucker, Milch, Vanille und Dotter werden im Wasserbad geschlagen, bis sich der Kochlöffel überzieht. Nach dem Erkalten wird erweichte Schokolade damit verrührt, die Masse durch ein Sieb gegeben, in die Eismaschine gefüllt und bis zum Gefrieren gerührt.

Zitroneneis. Zutaten: Saft von 4 Zitronen, 160 Gramm Zucker, ¼ Liter Wasser, Schale von 2 Zitronen. In eine Mischung aus Zitronensaft, bis zur Perle gesponnenem Zucker und kaltem Wasser gibt man die Zitronenschalen, läßt die Flüssigkeit ¼ Stunde lang stehen, seigt sie durch ein Tuch und rührt sie in der Eismaschine bis zum vollständigen Gefrieren.

Reiseis. Zutaten: 100 Gramm Reis, ¼ Liter Wasser, ¼ Liter Milch, 6 Dotter, 1 Eßlöffel Zitronensaft, 100 Gramm Zucker, ¼ Liter Milch, ¼ Liter Schlagsahne. Den Reis läßt man in Wasser aufquellen und in der Milch so lange im Rohr dinsten, bis er sich durch ein Haarsieb streichen läßt. Dazu kommen unter stetigem Rühren Dotter, Zitronensaft, Zucker und ¼ Liter kochende Milch. Das ganze wird zum Kochen gebracht und dann kalt gestellt. Nach dem Auskühlen wird die Creme nochmals gründlich durchgepeitscht, Schlagsahne darunter gezogen und dann zum Gefrieren gebracht.

## Das Meisterwerk

Don André Polker.

„Der Herr Direktor ist stark beschäftigt“, kam der Diener zurück. „Er läßt fragen, in welcher Angelegenheit der Herr kommt. Wenn es sich um ein Manuskript handelt, so möchten Sie es nur hierlassen.“

Hans ließ den Mann ruhig ausreden, sagte dann gelassen: „Melden Sie dem Herrn Direktor, daß ich in einer wichtigen, in einer sehr wichtigen Sache komme!“

Der Diener entfernte sich, und Hans blieb abermals allein. Er mußte lange warten, so hatte er Muße, das Wunderbare der Ereignisse der letzten vierundzwanzig Stunden nochmals sich durch den Kopf gehen zu lassen.

Er war vor zwei Tagen aus Südamerika zurückgekehrt. Nach einer Abwesenheit von zweiundzwanzig Jahren und ohne das erhoffte große Vermögen und mit einem kranken Herzen.

Müde und erschöpft von der langen Seereise, beschloß Hans, einige Tage in Hamburg auszuruhen, bevor er die Reise nach seiner thüringischen Heimat fortsetzte.

Am folgenden Tage, nach einem wohlthuenden, langen Schlaf, verließ er sein Hotel zu einem Spaziergang. Don einem plötzlichen Regenguß in einer der engen Gassen der Altstadt überrascht, stürzte Hans unter ein Haustor. Zwanzig Minuten stand er hier, ohne daß der Regen nachließ. Da bemerkte er, daß sich im Haus ein kleiner Bücherladen befand. Um die Zeit zu vertreiben, stellte er sich dicht vor das schmale Schaufenster, wo er gegen den Regen geschützt war, und betrachtete interessiert die ausgestellten Bücher. Und griff plötzlich krampfhaft nach seinem kranken Herzen; er mußte sich an die Glasscheibe lehnen, um nicht umzufallen. Zwischen den zahlreichen neuen und antiquarischen Büchern lag ein ziemlich dicker, hellblauer Band, auf welchem ein breiter, gelber Zettel befestigt mit der Aufschrift: „Das berühmte Meisterwerk. Auflage 400 000.“ Das so berühmte Buch betitelte sich: „Liebe, die tötet. Roman von Hans Karl.“

Es war sein Werk. Das erste und einzige. Er hatte den Roman in seiner Jugend geschrieben und nach langen vergeblichen Versuchen kurz vor seiner Auswanderung endlich einen Verleger dafür gefunden. Das Honorar war lächerlich gering, doch es ermöglichte ihm immerhin die Reise nach dem Lande seiner Sehnsucht, von wo er nach wenigen Jahren als keinreicher Mann zurückzukehren gedachte.

Es kam natürlich anders. Die Jahre verstrichen in unaufhörbarem Kampfe um das tägliche Dasein, ohne das ersehnte Vermögen zu bringen. Zweimal hatte er im ersten Jahre seines überseeischen Aufenthaltes bei der Verlagsfirma nach dem Erfolg seines Werkes nachgefragt. Voller Hoffnung, denn er sollte bei etwaigen Auflagen des Romans, einen verhältnismäßig hohen Anteil des Gewinnes erhalten. Allein auf beide Briefe bekam er die Antwort, daß selbst von der an und für sich geringen ersten Auflage nur ein Bruchteil verkauft war.

Dann zog Karl, um seine Verdienstmöglichkeiten zu bessern, nach dem Innern Brasiliens. Und in der unerbittlichen und aufreibenden Jagd nach dem Glück, die jetzt folgte, vergaß er gänzlich seinen Roman und den einst erträumten Ruhm.

Nach vielen Schwankungen des Glücks sah er sich endlich nach einem Aufenthalt von mehr als zwei Jahrzehnte genötigt, nach Europa zurückzukehren, denn sein von dem mörderischen Klima geschwächtes Herz drohte gänzlich zu versagen, im Falle er nicht schleunigst heimkehrte. Er tat es kurz entschlossen und mit einer Ersparnis von nur wenigen tausend Mark.

Und erfuhr auf eine so sonderbare Weise, schon am ersten Tage seines Aufenthaltes in Hamburg, daß er ein berühmter Mann war — vielleicht schon seit Jahren — und reich, denn sein Guthaben bei der Verlagsfirma mußte von ansehnlicher Höhe sein. Hans staunte gar nicht, daß er über das wunderbare Schicksal seines Werkes niemals etwas erfahren hatte, denn er hatte alle Beziehungen, weil er keine Verwandten besaß, mit der Heimat abgebrochen. Es höchst selten deutsche Zeitungen und verbrachte sein Leben jahrelang in einem unzugänglichen Winkel des brasilianischen Urwaldes.

Wie unerforscht sind die Wege des Schicksals, dachte Hans, so mußte er also nicht als Zigarrenhändler — denn zu anderem langten kaum seine dürftigen Ersparnisse — seine Tage beenden. Ein angenehmes und sorgenloses Dasein, umwoben von Ruhm, stand vor ihm.

Und Hans fühlte sich seit Jahren das erste Mal wieder jung und fröhlich. Er vergaß sein krankes Herz, das jahrelange, anstrengende Schuffen im fremden Lande, die häufigen Schicksalschläge.

Ungeachtet des noch immer strömenden Regens rannte er glückstrunken und mit entblößtem Kopf nach seinem Hotel.

Der Portier blickte erstaunt auf den vor Nässe triefenden, sonderbaren Gast, der sich erregt nach dem nächsten Zuge nach Berlin erkundigte und ihm den Auftrag gab, eine Fahrkarte der 1. Klasse zu beschaffen. Er beschloß sofort einen fünfzigprozentigen Aufschlag auf den Zimmerpreis.

Hans kam spät nachts in Berlin an. Verbrachte eine schlaflose Nacht in einem großen Hotel und war schon um sieben Uhr morgens auf den Beinen.

Zwei Stunden später stand er vor dem großen Verlagshaus, dessen Adresse er aus dem Telefonbuch erkundschafft hatte. Er fand es selbstverständlich, daß der Verlag, der zu seiner Zeit im Hinterhofe eines alten Hauses zwei kleine Räume innehatte, jetzt ein eigenes großes Gebäude besaß. . . .

„Herr Direktor läßt bitten!“  
Hans schreckte aus seinen Träumen und folgte mit unsicheren Schritten dem Diener.

Ein noch junger Herr erhob sich von seinem gepolsterten, bequemen Stuhl.

„Mit was kann ich Ihnen dienen, mein Herr?“ fragte er in kühlem, geschäftlichen Tone.

Hans sammelte sich.  
„Ich bin Hans Karl . . . Hans Karl, der Autor, der „Liebe, die tötet““

Die Wirkung blieb aus.  
Der Direktor wiederholte seine Frage, jetzt schon etwas ungeduldig: „Was steht zu Diensten?“

Der Mann vor ihm mit den leidenden Zügen wurde verwirrt: „Aber, mein Herr,“ stammelte er, „ich sagte Ihnen schon, daß ich der Verfasser der „Liebe, die tötet“ bin, des Werkes, das bei Ihnen eine Auflage von 400 000 Exemplaren erzielte. Ich will meine Gattin haben.“

Jetzt war es der Direktor, der verwirrt auf seinen Besucher blickte.

„Herr, wenn Sie sich einen Aprilscherz erlauben,“ rief er voller Ungeduld, „so sind Sie auf falscher Stelle!“ . . . Und er erhob sich. Eine furchtbare Erregung bemächtigte sich Hansens. Also betragen wollte man ihn um den verdienten Lohn und Ruhm, ihn, den sie für verschollen, für längst gestorben hielten.

Er öffnete den Mund, um seiner Empörung Lauf zu lassen. Allein, kein Laut kam aus seiner Kehle, seine Hände zitterten krampfhaft zur linken Brustseite empor, und lautlos sank er zusammen. Die große Erregung setzte den Schlag des kranken Herzens für immer aus.

Beinahe zur selben Zeit, als sich dieses Vorkommnis in dem Berliner Verlagshause ereignete, trat in ein kleines Hamburger Buchantiquariat ein junges Dienstmädchen und verlangte den Liebesbriefsteller, der sich im Schaufenster für 150 Reichspfennige anpries. Der kleine runde Buchhändler öffnete behäbig die kleinen Schaufensterkästen, um das verlangte Buch herauszuholen. Dabei fiel sein Blick auf einen hellblauen Band, auf dem ein breiter, gelber Zettel befestigt mit der Aufschrift: „Das berühmte Meisterwerk, Auflage 400 000.“ Er schüttelte den Kopf, nahm den gelben Zettel und bestete ihn auf das Buch in der oberen Reihe, einen vielgelesenen Roman eines berühmten Schriftstellers, der in acht Sprachen übersetzt worden war und von dem sich der Zettel gelöst hatte.



### Kompliziertes Feuer.

In einer rheinischen Zeitung finden wir folgenden lustigen Brandbericht: „Das Feuer entstand durch Irrensinnigkeit des Josef Nagel oder weil Kinder zum Viehfutter verwendet wurden. Es laufen verschiedene Gerüchte im Dorfe herum. Besitzer des Brandgegenstandes konnte keine Versuche machen, weil er kein Wasser hatte und weil er nicht zu Hause war. Der Hauptplatz war durch zwei Laternen und einen Gendarmen erleuchtet. Die Löscharbeiten leitete der Gemeindefreiber, weil es bei dem Kommandanten in der Oberstube selbst brannte, die Flammen schlugen um das Dach herum. Die Löschmaschine wurde, weil das Wasser aus den Leitungsröhren nicht kommen wollte, anfangs aus der Taube des Hofes gespeist, später erhielt sie Wasser durch tragende Mädchen und Einschütten derselben in die Spritzen und durch Saugen der Pflichtfeuerwehr am Hydrophor. Gerettet wurde eine Kommode und eine Kuh, welche gestohlen wurde. Die Dienstmagd rettete das nackte Leben im bloßen Hemde. Ein Feuerwehrmann wurde durch eine Stichflamme am Ohr verletzt, welches über den Helm heraustragte. Der vorgeschriebene Brand hatte gelehrt, daß das Spritzenhaus nicht so weit von der Brandstelle entfernt sein darf.“